



GZ: 131-9/128-2025/Fra

Betreff: Schnepf Dieter Bernd, Paurach 79, 8330 Feldbach;
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
auf dem Grundstück Nr. 708/3 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Gniebing 133;
Bauakt Nr. 20250442

Feldbach, am 21.10.2025

Kundmachung und Ladung zu einer Verhandlung zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Herr Dieter Bernd Schnepf, Paurach 79, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 21.10.2025 gemäß § 40 Stmk. Baugesetz 1995, LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes** für den Umbau und Dachgeschosßausbau sowie den Umbau des Wirtschaftsgebäudes auf dem **Grundstück Nr. 708/3 der KG 62116 Gniebing in Gniebing 133, 8330 Feldbach**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 40 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 05.11.2025, um 09:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Gniebing 133, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gemäß § 61 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erhebt.